

# KOOPERATION STREETWORK/MOBILE JUGENDARBEIT UND POLIZEI

# Gliederung

2

1. Streetwork-Grundlagen
2. Gesetzliche Grundlagen der Kooperation
3. Arbeitsgrundlagen beider Professionen
4. Zugangsarten im Schnittstellenbereich
5. Kooperationsfelder Polizei und Streetworker

# 1. Streetwork/Mobile Jugendarbeit

## Grundlagen

3

- pädagogisches Angebot für spezielle Zielgruppe  
    <sup>Ü</sup> von institutionalisierten Beratungs- und  
    Begleitungseinrichtungen nicht oder nicht mehr  
    erreicht
- Streetwork (Straßensozialarbeit) = Mobile  
    Jugendarbeit (mobJ A)
- Bereich Jugend-, Drogen-, Prostituierten- und  
    Obdachlosenarbeit
- Die Besonderheit des Aufsuchens  
    (pädagogischen Gastrolle) bringt andere  
    Zugangsweisen und ein hohes Maß an  
    Niederschwelligkeit mit sich (LAG Bayern e.V.  
    2007, S. 5)

# 1. Streetwork/Mobile Jugendarbeit

## Grundlagen

4

- pädagogisches Angebot für spezielle Zielgruppe
  - von institutionalisierten Beratungs- und Begleitungseinrichtungen nicht oder nicht mehr erreicht
- Streetwork (Straßensozialarbeit) = Mobile Jugendarbeit (mobJ A)
- Bereich Jugend-, Drogen-, Prostituierten- und Obdachlosenarbeit
- Die Besonderheit des Aufsuchens (pädagogischen Gastrolle) bringt andere Zugangsweisen und ein hohes Maß an Niederschwelligkeit mit sich (LAG Bayern e.V. 2007, S. 5)

# Streetwork/ MobJA verfolgt das Ziel:

5

*„...ein menschenwürdiges Dasein zu sichern. Sie setzt sich ein für die Erhaltung und Schaffung positiver Lebensbedingungen, den Abbau und die Vermeidung von Benachteiligungen, sowie die Abwendung oder den Ausgleich von besonderen Belastungen. Streetwork/ Mobile Jugendarbeit schafft Voraussetzungen für die freie Entfaltung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit, insbesondere auch junger Menschen. Sie fördert die individuelle und soziale Entwicklung, befähigt zur Selbstbestimmung und führt hin zu gesellschaftlicher Mitverantwortung, sozialem Engagement und zu sozialer Integration. (Vgl. § 1 SGB I und §§ 1, 11, 13 SGB VIII)“*

(LAG Bayern e.V. 2007, S. 6)

# Arbeitsprinzipien

6

- *Freiwilligkeit*
- *Niederschwelligkeit*
- *Parteilichkeit*
- *Akzeptierende Haltung*
- *Transparenz*
- *Geschlechtsbewusste Arbeit*
- *Lebenswelt- und Alltagsorientierung*
- *Verschwiegenheit und Anonymität*

# Aufgaben

7

## 1. **Arbeit mit Einzelpersonen**

- Aufbau und Pflege eines vertrauensvollen und tragfähigen
- Hilfen zur Lebensbewältigung
- Unterstützung bei gesetzlichen Leistungen und Vermittlung in andere Einrichtungen

## 2. **Arbeit mit Cliques und Szenen**

- Aufbau und Pflege eines umfangreichen Kontakt- und Beziehungsnetzes
- Information, Beratung, Begleitung
- Unterstützung bei der Aneignung sozialer Räume

## 3. **Arbeit mit dem sozialen Umfeld der AdressatInnen**

## 4. **Aufbau und Pflege eines umfangreichen Kontaktnetzes**

- Vertretung der Interessen der AdressatInnen
- Erhaltung und Schaffung von Räumen
- Förderung des gesellschaftlichen Dialogs und Integration

## 5. **Öffentlichkeitsarbeit**

# 2. Gesetzliche Grundlagen der Kooperation

8

## □ § 81 SGB VIII

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen und ihrer Familien auswirkt, insbesondere mit: (...)den Polizei- und Ordnungsbehörden, (...) im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse zusammenzuarbeiten.

## □ Art 2 PAG



# 3. Arbeitsgrundlagen beider Professionen

9

## Jugendarbeit

- individuelle u. soziale Entwicklung fördern
- Schaffung positiver Lebensbedingungen
- Abbau von Benachteiligung
  
- Vertrauensschutz
- Offenheit, Freiwilligkeit
- Parteilichkeit
  
- langfristig und dauerhaft
- freizeitpäd. Angebote
- Beratung, Straßensozialarbeit
- jugendkulturelle Projekte
  
- Alltagsangebote in Jugendeinrichtungen
- Straßensozialarbeit
- Veranstaltungen

## Arbeitsgrundlage

gesetzliche  
Aufträge

Arbeitsprinzipien

Arbeitsweisen

Zugänge zu  
Jugendliche

## Polizei

- Schutz der öffentl. Ordnung und Sicherheit
- Strafverfolgung
- Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten
  
- Legalitätsprinzip
- Opportunitätsprinzip
  
- meist ad hoc-Entscheidungen
- längerfristige Maßnahmen der Prävention und Repression sind möglich
  - Jugendsachbearbeiter, AG
  - jugendliche Intensivtäter
  
- Anzeige und Ermittlung
- Schwerpunktkontrolle
- Präventionsunterricht(PIT)
- Anwohnerbeschwerden

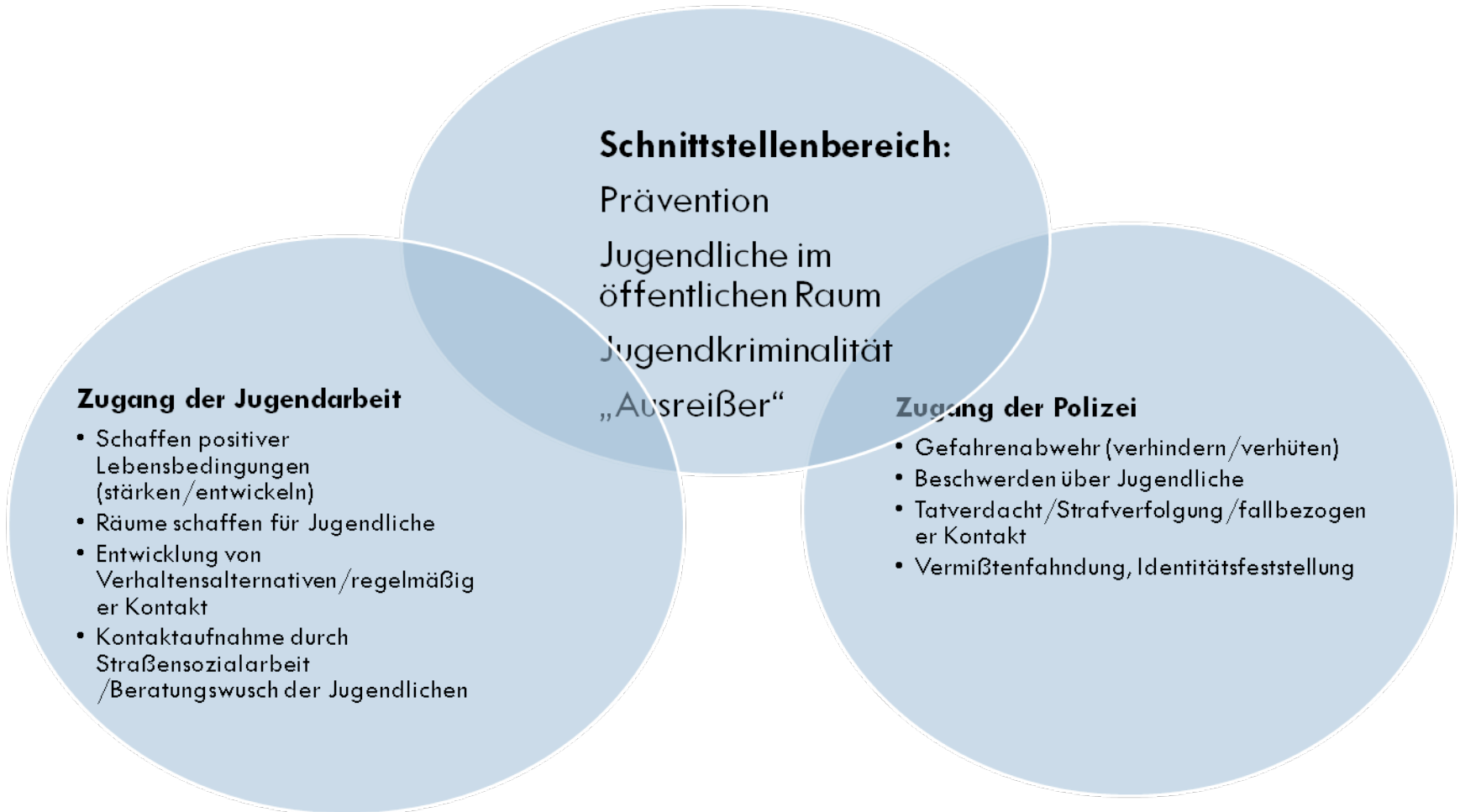
# Prämissen und Grenzen einer Kooperation

10

- Gegenseitige Akzeptanz der jeweiligen Arbeitsaufträge und -prinzipien
- Trennung der Arbeitsfelder J ugendarbeit und Polizei
- Legalitätsprinzip der Polizei
- Keine Weitergabe von personenbezogenen Daten durch Sozialpädagogen/-innen
- Keine Anwesenheit der Polizei in J ugendeinrichtungen ohne konkreten Ermittlungsgrund

# 4. Zugangsarten im Schnittstellenbereich

11



# 5. Kooperationsfelder Polizei und Streetworker

12

- (J ugendhilfe-)Planung
  - Arbeitsgruppen, Fachgremien, Fachdiskussion
- Aus- und Fortbildungen
  - gemeinsame Schulung und Unterrichte, themenbezogene Veranstaltungen, Fachtagungen
- Arbeitsabsprachen, Regularien
  - koordiniertes und getrenntes Vorgehen im konkreten Fall einer Präventionsaktion
  - keine anlassunabhängigen Kontrollen in J ugendeinrichtungen
  - Absprachen mit J ugendeinrichtung zur Vorgehensweisen bei Fahndungsmaßnahmen
- Informationen
  - Erstellen von gemeindeorientierter Analyse und Lagebesprechung
  - aktuelle Entwicklung im Bereich der J ugendkultur
- Lagebesprechung

# Quellen

13

- Landesarbeitsgemeinschaft Streetwork/  
Mobile Jugendarbeit Bayern e.V.: Fachliche  
Standards für Streetwork/ Mobile  
Jugendarbeit. 2007
- City Streetwork, Stadt Nürnberg:  
Handreichung zu Modellprojekt: Kooperation  
Polizei-Jugendhilfe-Sozialarbeit
- [www.streetwork-bayern.de](http://www.streetwork-bayern.de)